

9A/65221000/GEH/1-1-1/DA/EV/0615/00



Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung | 11513 Berlin
Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Eschenstr. 55
31224 Peine



- BGE -	
Tgb.-Nr.: 1376	Telefax:
29. Sep. 2022	
Original: Kopien: ASSE	WV: Abiage:

Schachtanlage Asse II

Zustimmung zur Revision 06 der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Sonden für DL-Messgeräte 6150AD (STS-PA-DL-002 (vi))“, Stand: 06.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 16.11.2021 /1/ erteile ich folgenden

Eingang Abt. Genehmigungen (ASE-GN)
04. OKT. 2022

Bescheid

Datum
27. September 2022

Ihr Zeichen
9A/65221000/GEH/-/DA/AA/0174/00
vom 16.11.2021

Mein Zeichen
9A 9160/2#0659

Es schreibt Ihnen:

T: +49 30 184321-
@base.bund.de

I. Entscheidung

- Hiermit stimme ich der Anwendung der Revision 06 der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Sonden für DL-Messgeräte 6150AD (STS-PA-DL-002 (vi)), Stand: 06.07.2021 /3/ unter Nebenbestimmungen (II.) zu.
- Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

II. Nebenbestimmungen

Die Entscheidung unter Ziffer I. 1. wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- Der Kurztitel STS-PA-DL-002 ist auf dem BGE-SZ-Deckblatt bei der nächsten Revision der Prüfanweisung zu ergänzen (Auflage).
- Eine eindeutige Zuordnung aller Seiten der Prüfanweisung zu dem BGE-SZ-Deckblatt, welches den Prüfvermerk des Sachverständigen und den Zustimmungsvermerk des BASE trägt, ist sicherzustellen (Auflage).
- Die bei der BGE mbH existierenden farbigen Papier- und Digitalfassungen, die dieselbe KZL wie die zur Prüfung vorgelegte Unterlage haben, müssen auf allen Seiten als nicht freigegebene Unterlage erkennbar sein. Der Nachweis vor der nächsten wiederkehrenden Prüfung der atomrechtlichen Aufsicht vorzulegen (Auflage).

So erreichen Sie uns:

Postadresse:
Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung
11513 Berlin

Besucher-, Zustell-
und Lieferadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Dienstszitz Salzgitter:
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

T: +49 30 184321-0
info@base.bund.de
www.base.bund.de

4. Nach Freigabe zur Anwendung der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Sonden für DL-Messgeräte 6150AD (STS-PA-DL-002 (vi))“ /3/ im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist der atomrechtlichen Aufsicht eine Farbkopie der vollständigen Unterlage zu übersenden (Auflage).

III. Gründe

1. Sachverhalt

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ BGE mbH, Az. 9A/65221000/GEH/-/-/DA/AA/0174/00 Schachtanlage Asse II, Übergabe von Unterlagen, Mitteilung zur Änderung 041/2021: Revision der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Sonden für DL-Messgeräte 6150AD (STS-PA-DL-002 (vi))“, Stand vom 22.11.2018, vom 16.11.2021, nebst Anlagen /2/ und /3/.
- /2/ BGE mbH, Mitteilung zur Änderung in der Schachtanlage Asse II, Revision der Prüfanweisung wiederkehrende Prüfung der Sonden für DL-Messgeräte 6150AD (STS-PA-DL-002 (vi)), Stand: 22.11.2018, BGE-KZL 9A/65221000/-/-/DA/AY/1834/00, Stand vom 15.09.2021, vorgelegt mit /1/.
- /3/ BGE mbH, Wiederkehrende Prüfung der Sonden für DL-Messgeräte 6150 AD, Stand: 06.07.2021, BGE-SZ-KZL 9A/65280000/-/-/LF/TV/0001/06, vorgelegt mit /1/.
- /4/ KTA-Regel 1201 Anforderungen an das Betriebshandbuch, Fassung 2015-11.
- /5/ KTA-Regel 1202 Anforderungen an das Prüfhandbuch, Fassung 2017-11.
- /6/ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II, Bescheid 1/2010 – Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), Akten-Zeichen: 43-40326/8/4, vom 08.07.2010.
- /7/ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II, Bescheid 1/2011 – Umgang mit Kernbrennstoffen gemäß § 9 Atomgesetz (AtG) Faktenerhebung Schritt 1, Akten-Zeichen: 43-40326/8/19, vom 21.04.2011.
- /8/ BFS, Qualitätsmanagementverfahrensanweisung QMV 04.3 Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II, Revision: 02, Stand vom 11.08.2014, BfS-KZL: 9X/115200/CA/JH/0036/02.
- /9/ BGE mbH, Schachtanlage Asse II, Prüfhandbuch (PHB) für die in der Schachtanlage Asse II zum Einsatz kommenden strahlenschutzrelevanten Systeme, deren Komponenten und Geräte, Revision 07, Stand vom 30.11.2020, BGE-KZL 9A/65000000/-/-/L/E/0002/06.

/10/ESN Sicherheit und Zertifizierung GmbH, Überwachung des Betriebs der Schachanlage Asse II: Begutachtung von Fragestellungen auf dem Gebiet der Strahlenschutzinstrumentierung, Hier: Stellungnahme zur Prüfanweisung STS-PA-DL-002 (vi), „Wiederkehrende Prüfung der Sonden für DL-Messgeräte 6150AD, ESNSZ-2022-0840, vom 22.02.2022.

Mit dem Schreiben /1/ wurde mir die Mitteilung zur Änderung (MzÄ) 041/2021 /2/ sowie die Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Sonden für DL-Messgeräte 6150AD (STS-PA-DL-002 (vi))“ mit Stand vom 06.07.2021 /3/ zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt.

2. Rechtliche Würdigung

- a. Ich bin für die Entscheidung in dieser Angelegenheit zuständig. Gemäß Auflage 27 des Genehmigungsbescheides 1/2010 /6/ bedürfen Änderungen am Prüfhandbuch /9/ der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung. Die Prüfanweisungen sind Bestandteil des Prüfhandbuchs /9/.
- b. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts hat ergeben, dass ich Ihrem Antrag /1/ auf Zustimmung zur Revision 06 der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Sonden für DL-Messgeräte 6150AD (STS-PA-DL-002 (vi))“ /3/ unter Nebenbestimmungen stattgebe.

Die Änderungen im Rahmen der Revision stellen unwesentliche Änderungen gemäß Kapitel 6.1.4 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeine Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /8/ dar.

Zu Ziffer I:

Meine Prüfung ergab, dass der revidierten Unterlage „Wiederkehrende Prüfung der Sonden für DL-Messgeräte 6150AD (STS-PA-DL-002 (vi))“ /3/ unter Nebenbestimmungen (II.) zugestimmt werden kann. Die Wertung meines Sachverständigen in dem beigefügten Gutachten /10/ mache ich mir zu eigen. Das Gutachten ist geeignet, die für meine Entscheidung erforderlichen tatsächlichen Grundlagen zu vermitteln. An der Vollständigkeit des Gutachtens bestehen keine Zweifel. Mängel sind nicht ersichtlich. Insbesondere beruht das Gutachten auf dem anerkannten Stand der Wissenschaft, berücksichtigt die tatsächlichen Umstände zutreffend und erhält keine inhaltlichen Widersprüche. Anlass an der Fachkunde des Sachverständigen zu zweifeln, besteht nicht. Daher ergeht die Entscheidung unter der Ziffer I.1.

Die Kostenentscheidung unter der Ziffer I. 2. beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 und 7 AtSKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Zu Ziffer II:

Auf dem BGE-SZ-Deckblatt der Prüfanweisung /3/ ist der Titel der Unterlage angegeben, es fehlt allerdings der Kurztitel, über den die Zuordnung des Prüfgegenstandes zur jeweiligen Prüfanweisung im Prüfhandbuch /9/ erfolgt. Darüber hinaus erfolgt eine Referenzierung der Prüfanweisung z. B. im WKP-Prüfterminplan bzw. -Jahresbericht über den Kurztitel. Daher wird die Auflage unter der Ziffer II.1. erteilt.

BASE
Hinweise

Auf dem BGE-SZ-Deckblatt, welches den Prüfvermerk des Sachverständigen und den Zustimmungsvermerk das BASE trägt, ist ausschließlich die BGE-SZ-KZL angegeben, während auf den restlichen Seiten der Prüfanweisung die BGE-Asse-KZL genannt ist. Da sich die BGE-SZ-KZL und die BGE-Asse-KZL unterscheiden und darüber hinaus z. T. unterschiedliche Revisionsstände derselben Unterlage abbilden können, ist eine eindeutige Zuordnung des testierten BGE-SZ-Deckblattes zu der Prüfanweisung (und deren einzelnen Seiten), wie von der KTA-Regel 1202 /5/ bzw. 1201 /4/ gefordert, nicht sichergestellt, weshalb die Auflage unter der Ziffer II.2. erteilt wird.

Anhand der Unterschriften in der Prüfanweisung ist indirekt erkennbar, dass es sich bei der vorliegenden Unterlage nicht um das Original der Papierfassung, sondern um eine farbige Kopie handelt. Diesbezügliche Vermerke (z. B. Kennzeichnung durch Stempel „Kopie“) finden sich nicht auf der vorliegenden Papierfassung. Die mit gleichlautender KZL bei der BGE mbH vorliegende Papierfassungen müssen immer kongruent zur zugestimmten Fassung sein, da sich im Rahmen der Prüfung z. B. Anpassungen in Form von Grüneinträgen ergeben können. Die vorgelegte farbige Kopie trägt nach der Prüfung den Prüfvermerk des Sachverständigen und den Zustimmungsvermerk des BASE, sie wird somit zum „Original“ erklärt und ist die einzig gültige Fassung der Prüfanweisung. Daher wird die Auflage unter der Ziffer II.3. erlassen.

Zur Feststellung, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement zur Anwendung freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, wird die Auflage unter der Ziffer II.4. erteilt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Berlin erhoben werden.

V. Hinweise

Das testierte Original erhält die BGE mbH zur weiteren Verwendung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



BGE-Schachtanlage Asse II						
OE	B	zK	RS	WY am	Erl.	ASE
GN	✓					ASE
ST						
BA						
Eingang: 30. Sep. 2022						
BW						GF
NP						
RH						PE
						SZ